

Eidgenössische Erlasse (1946)

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **34/1948 (1948)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-46277>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen in der Schweiz 1946 und 1947

1946

A. Eidgenössische Erlasse

1. Bundesbeschluß über die Abänderung des Reglements für die Eidgenössische Technische Hochschule und des Regulativs für die Diplomprüfungen an der genannten Schule. (Vom 22. Februar 1946.)
2. Bundesbeschluß über den Ausbau der Eidgenössischen Technischen Hochschule. (Vom 2. April 1946.)
3. Bundesbeschluß über die Gewährung eines jährlichen Beitrages an die Gesellschaft zur Förderung der Forschung an der Eidgenössischen Technischen Hochschule. (Vom 14. Juni 1946.)
4. Bundesratsbeschluß über die Abänderung der Studienausfallordnung. (Vom 24. September 1946.)
5. Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes zur Studienausfallordnung. (Abänderung der Ausführungsverordnung zur Studienausfallordnung.) (Vom 26. September 1946.)
Betrifft Aufhebung von Art. 10.
6. Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über Aufhebung der Verfügung II des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über Beitragsleistung des Bundes an Notstandsaktionen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung (Schülerspeisungen). (Vom 30. April 1946.)

B. Kantonale Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Lehrpläne usw.

I. Kanton Zürich

1. Höhere Mittelschulen und Fachschulen

1. Reglement über die Diplom- und die Maturitätsprüfungen der kantonalen Handelsschule in Zürich. (Vom 1. Juli 1941, Neudruck November 1946.)
Ergänzung zu § 11, Alinea 2 betrifft Notensumme.
2. Reglement für die Maturitätsprüfungen der Handelsabteilung der Töchterschule der Stadt Zürich. (Vom 2. Juli 1946.)

2. Universität Zürich

3. Wegleitung zum Studium der Diplomanden für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern an der Universität Zürich. (Vom 18. September 1945, Abänderung 1946.)
Abänderung bei VII Geographie betrifft Umfang der Studien.